

Der

Landkreis Wetteraukreis

- vertreten durch den Landrat und der ersten Kreisbeigeordneten und nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und

der

Regionalverband Frankfurt RheinMain

- vertreten durch den Ersten Beigeordneten und nachfolgend als „Regionalverband“ bezeichnet-

und

die

Stadt/Gemeinde

- vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister und den ersten Stadtrat und nachfolgend jeweils als „Kommune“ -

- nachfolgend gemeinsam als „Partner“ bezeichnet -

schließen folgende

ZWECKVEREINBARUNG

über die Planung, den Bau und die Betriebsaufnahme von kommunalen Mobilitätsstationen zum Aufbau eines kreisweiten Netzes im Wetteraukreis

Präambel

Die Partner beabsichtigen, in den Kommunen ein kreisweites Netz von Mobilitätsstationen zu errichten. Diese sollen einheitlich gestaltet sein und bedarfsgerecht an den jeweiligen Ort angepasste Ausstattungs- und Mobilitätsangebote umfassen. Dazu zählen insbesondere Sharing-Angebote (z. B. Bike- und E-Carsharing) sowie Abstellanlagen für den Radverkehr. Mit dem Aufbau eines neuen Stationsangebots, das in Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vernetzt ist, stellen die Partner allen Menschen ein attraktives Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr bereit. So soll ein Beitrag zur verkehrlichen Entlastung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß mobilitätswissenschaftlicher Erkenntnisse ist dabei in Bezug auf Zugang, Nutzung und Erscheinungsbild ein einheitliches System erforderlich, damit das vorgesehene Stationsangebot angenommen wird und so einen maßgeblichen verkehrlichen Mehrwert erzielt. Die flächendeckende Nutzbarkeit der Leih- bzw. Sharing-Angebote über kommunale Grenzen hinweg, deren möglichst unkomplizierte Beauskunftung, Buchung und Abrechnung, ein hoher Vernetzungsgrad mit dem bestehenden ÖPNV sowie die Wiedererkennbarkeit der Angebote im öffentlichen Raum sind dafür grundlegende Voraussetzungen.

Zur Umsetzung ihres gemeinsamen Vorhabens beantragen die Partner finanzielle Zuwendungen in Form von Fördermitteln bei Hessen Mobil.

Um die Einheitlichkeit des Systems, eine über die kommunale Grenze hinausgehende Nutzung sowie die Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln gewährleisten zu können, teilen sich die Partner Regionalverband und Wetteraukreis die koordinierenden Aufgaben.

Um Aufgaben und das Verhältnis zwischen den Partnern im Rahmen des erläuterten Projektes vertraglich zu regeln, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen. Die Zuständigkeiten und Rollen, die Aufgabenverteilung sowie die Finanzierung beim Aufbau und beim Betrieb des Mobilitätsangebotes werden in der vorliegenden Vereinbarung verbindlich geregelt und beschrieben.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen Landkreis, Regionalverband und der Kommune bei der Realisierung von Mobilitätsstationen innerhalb der Gemarkung des jeweiligen Vertragspartners „Kommune“ zum Aufbau eines Netzes von Mobilitätsstationen im Wetteraukreis.
- (2) Zur Erfüllung des gemeinsamen Vorhabens gehören folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Abwicklung des Förderverfahrens
 - b) Vergabeverfahren
 - c) Bau
 - d) Betriebsaufnahme
- (3) Die Partner definieren folgende Mindeststandards für den Status einer Mobilitätsstation:
 - a) Die jeweilige Mobilitätsstation wird in unmittelbarer Nähe zu einer Bus- oder Bahnhaltestelle errichtet. Die Entfernung zu einer Bus- oder Bahnhaltestelle beträgt max. 250m, andernfalls liegt die Zustimmung zum Standort im Ermessen von Hessen Mobil
 - b) Informationsstele
 - c) Flächen für Carsharing oder eine Fahrradabstellanlage
- (4) Je nach Standort kann die in § 1 Abs. 3 genannte Ausstattung um eines oder mehrere der folgenden Angebote gemäß „Gestaltungskatalog Mobilitätsstationen für die Region FrankfurtRheinMain“ (Anlage 1) ergänzt werden:
 - a) Radabstellanlagen entsprechend der Hinweise zum Fahrradparken der FGSV mit Überdachung,
 - b) Fahrradverleihsystem (verschiedene Ausführungen),
 - c) Abschließbare Fahrradboxen,

- d) Fahrradreparaturstation,
 - e) Ladeinfrastruktur für Kfz und/oder Pedelecs sowie
 - f) weitere Elemente gemäß Wunsch der Kommune
- (5) Das Organisationsmodell mit der Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten der Partner ist dieser Zweckvereinbarung beigefügt (Anlage 2).

§ 2 Leistungen des Wetteraukreises

Der Wetteraukreis ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Der Landkreis beantragt die Infrastrukturfördermittel in Form eines Sammelantrags bei Hessen Mobil (Anlage 3).
- (2) Der Landkreis wirkt auf die fristgerechte Sammlung der notwendigen Unterlagen für die Anmeldung der Fördermittel hin.
- (3) Der Landkreis wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers (Hessen Mobil) durch alle Partner hinwirken.
- (4) Der Landkreis ist für Fördermittelabwicklung und –abrufl in dem gesamten Förderverfahren zuständig.
- (5) Der Landkreis ist zuständig für die fristgerechte Berichterstattung sowie erforderlichenfalls für die Übertragung der Fördermittel in kommende Haushaltsjahre.
- (6) Der Landkreis übernimmt den Eigenanteil für die Investitionskosten im Umfang der empfohlenen Startlösung gemäß § 6 Abs.3 und 4.
- (7) Es gelten sämtliche Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides von Hessen Mobil). Der Landkreis stellt den Kommunen die notwendigen, sich aus dem Fördermittelbescheid ergebenden Informationen und Bestimmungen zur Verfügung.

§ 3 Leistungen des Regionalverbandes

Der Regionalverband ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Der Regionalverband liefert einen Modul- und Gestaltungskatalog für Mobilitätsstationen in der Region FrankfurtRheinMain, der ebenso das technische Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der Liefer- und Dienstleistungen enthält.
- (2) Der Regionalverband führt das Ausschreibungsverfahren für die Herstellung und Montage der Infrastrukturelemente durch.
- (3) Der Regionalverband schließt für die Partner die entsprechenden Verträge am Ende der Vergabeverfahren ab.
- (4) Die Pflichten der Absätze 2 und 3 gelten auch im Falle erforderlich werdender Neuvergaben während des Förderzeitraums.
- (5) Der Regionalverband übernimmt in Abstimmung mit den Partnern die koordinierende Rolle bei der Umsetzung von E-Carsharing.
- (6) Der Regionalverband übernimmt in Abstimmung mit den Partnern die koordinierende Rolle bei der Umsetzung eines Fahrradverleihsystems.

§ 4 Leistungen der Kommune

Die Kommune ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Die Kommune stellt dem Landkreis alle notwendigen Daten und Unterlagen rechtzeitig (im Sinne des § 2) für die fristgerechte Anmeldung und Beantragung der Fördermittel bereit gemäß der Fördermittelbestimmungen (Anlage 4).
- (2) Die Kommune stellt die für die Mobilitätsstationen benötigten Flächen mindestens bis zum Ende der im Fördermittelbescheid genannten Zweckbindungsfristen sicher. Die darauf installierte und geförderte Infrastruktur muss zu jeder Zeit für die Partner, für Dienstleister sowie Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich sein.
- (3) Die Kommune unterstützt die Partner bei der Konzeption der Mobilitätsstationen durch Bereitstellung von verfügbaren Informationen über Eigentumsverhältnisse und über den Verlauf von Stromkabeln und sonstigen Versorgungsleitungen.
- (4) Die Kommune führt erforderliche Entwurfs- und Ausführungsplanungen zum Stationsaufbau in Zusammenarbeit mit dem Rahmenvertragspartner für Ausstattungselemente durch. Die Kommune ist Ansprechpartner für die Stationsaufbauarbeiten vor Ort. Eventuell erforderliche Genehmigungen (auch Baugenehmigungen sowie ggf. erforderliche Gutachten) für die Stationserrichtung sind durch die Kommunen beizubringen.
- (5) Sollte eine Station räumlich versetzt werden, hat die Kommune dies dem Landkreis unverzüglich zu melden und die Genehmigung durch Hessen Mobil abzuwarten.
- (6) Die Kommune bestellt die gewünschten Infrastrukturelemente bei dem Auftragnehmer gemäß §3 Abs.3.
- (7) Die Kommune schließt eigene Verträge über Betrieb und Wartung mit den Sharingdienstleistern ab. Sollte es zur Beendigung eines Sharingvertrages kommen, hat die Kommune den Landkreis und den Regionalverband unmittelbar darüber zu informieren.
- (8) Die Kommune trägt die laufenden Betriebskosten der Sharing-Angebote an den Mobilitätsstationen gemäß der abgeschlossenen Betriebsverträge.
- (9) Die Kommune ist für die Herrichtung, die Reinigung, den Winterdienst und Verkehrssicherung der Flächen der Mobilitätstationen zuständig.
- (10) Die Kommune verantwortet die Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelbescheides im kommunalen Bereich und hat die Einhaltung der Zweckbindung aus dem Fördermittelbescheid sicher zu stellen.

§ 5 Infrastrukturförderung

- (1) Grundlage für die Realisierung und Förderung ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz (MobFÖG). Gefördert werden der barrierefreie Bau und Ausbau von Haltestellen zum Umstieg in Bus/Bahn, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen (darunter fallen u.a. auch Bike+Ride-, Park+Ride-, Kiss+Ride-Anlagen, Fahrradverleihstationen, sofern diese den Zwecken des ÖPNV dienen. Gefördert werden auch die jeweils in funktionalem Zusammenhang stehenden Einrichtungen wie zum Beispiel Witterungsschutz, Sitzgelegenheiten, Fahrradabstellplätze, Ladeinfrastruktur für Kfz und/oder Pedelecs, Notruf, Schließfächer, WC, erforderliche Beleuchtung, Aufzüge, Treppen, Rampen und Infor-

mationseinrichtungen. Gefördert werden der Bau von Ladeinfrastruktur bei der Errichtung einer Carsharing-Station oder die Nachrüstung einer vorhandenen Station mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

- (2) Die Fördermittel können jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das folgende Jahr angemeldet werden. Nach der Anmeldung hat der Antragsteller bis zum 1. Juni Zeit, den verbindlichen Förderantrag einzureichen. Dieser muss jedoch spätestens innerhalb von fünf Jahren nach der Anmeldung zum 1. Juni gestellt werden.
- (3) Nach Anmeldung des Vorhabens und Antragsstellung in Form eines Sammelantrags erfolgt eine Dringlichkeitsreihung der Bewilligungsbehörde zu allen eingegangenen Förderanträgen. Aus dieser Dringlichkeitsreihung ergibt sich ein Entwurf der Förderprogramme, welche dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorgelegt wird. Auf Grundlage dieses Entwurfs erfolgt die Aufnahme in das Förderprogramm, im Rahmen dessen in der Regel 70 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschusst werden können.

§ 6 Finanzierungsmodell

- (1) Für die förderfähigen Infrastrukturelemente der Mobilitätsstation und für die dazugehörige Lieferung sowie für Montagearbeiten durch Dritte beantragt der Landkreis Fördermittel.
- (2) Die Kommune geht in Vorfinanzierung. Die Kommune reicht die Rechnungen der förderfähigen Ausgaben zur Fördermittelabwicklung beim Landkreis ein. Die Fördermittel werden der Kommune nach Prüfung durch den Fördermittelgeber über den Landkreis erstattet, sobald der Landkreis über die Fördermittel verfügt.
- (3) Der Wetteraukreis übernimmt für 35 Standorte der wissenschaftlich erarbeiteten Startlösung die Bezuschussung des kommunalen Eigenanteils (Anlage 5) in Höhe des je Mobilitätsstation maximal aufgeführten Betrages. Sofern ein in der Anlage 6 festgelegter Zuschuss der Höhe nach nicht verwendet werden muss, darf der Restbetrag jeweils auch für den Bau einer weiteren Mobilitätsstation in der jeweiligen Kommune verwendet werden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Zuschusses behält sich der Wetteraukreis das Recht vor, den gewährten Zuschuss anteilig zurückzufordern.
- (4) Die Verlegung eines Standortes ist immer vorher dem Fördermittelgeber anzugeben. Dazu hat die Kommune jeweils den Kreis zu informieren, der die Anzeige gegenüber dem Fördermittelgeber vornimmt. Die Verlegung eines Standortes darf erst nach Eingang der Zustimmung des Fördermittelgebers erfolgen.
- (5) Der kommunale Eigenanteil entspricht den Kosten der Kommune für die beschafften Leistungen, abzüglich der ausgezahlten Fördersumme des Hessischen Ministeriums und den durch den Landkreis bezuschussten Leistungen.
- (6) Überschreitet eine Kommune die empfohlene Anzahl an Stationen oder Ausstattungen (z. B. zusätzliche Fahrzeuge oder Mobilitätsstationen), trägt sie die hierdurch entstehenden Mehrkosten eigenständig.
- (7) Die Kommune stellt sicher, dass für die von ihr zu finanzierten Infrastrukturelemente und Leistungen keine finanziellen Defizite beim Landkreis entstehen.
- (8) Arbeitskosten und Rechnungen für Entwurfs- und Ausführungsplanungen, Bauhofleistungen, Betrieb der beschafften Stationsangebote, Wartung und Instandsetzung, Reinigung und Winterdienst an den Stationen sowie eventuell anfallende Gebühren für Genehmigungen und Grunderwerb / Gestaltung sind durch die Kommunen zu tragen.

- (9) Die Partner gewährleisten umfassende Kostentransparenz.

§ 7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Grundsätze gelten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

- (1) Die allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird von allen Partnern eigenständig koordiniert. Sämtliche Maßnahmen sind im Vorfeld mit allen Partnern abzustimmen. Grundsätzlich müssen immer alle Partner des Projektes genannt werden.
- (2) Pressetermine zu besonderen Anlässen müssen mit allen Partnern abgestimmt werden. Pressemitteilungen dazu werden allen als PDF zur Verfügung gestellt, damit diese sie über eigene Verteiler oder die eigene Homepage streuen können.

§ 8 Eigentum

- (1) Sämtliche Mobilitätsstationsinfrastrukturen sowie Tiefbaumaterialien verbleiben nach Beschaffung, über die gesamte Laufzeit dieser Zweckvereinbarung und darüber hinaus, im Eigentum der Kommune. Es sind die Nebenbestimmungen des Förderbescheides zu beachten.
- (2) Infrastrukturelemente der Sharing-Anbieter verbleiben während der Vertragslaufzeit im Eigentum der Anbieter.

§ 9 Qualitätsstandards

- (1) Die Gewährleistung einer dauerhaft hindernisarmen und unkomplizierten Zugänglichkeit von Stationsangeboten sowie deren flächendeckende Bereitstellung erfordert die Einhaltung konsistenter Qualitätsstandards durch die beteiligten Partner.
- (2) Gemäß den Qualitätsstandards dürfen die Informationsstelen und Infrastrukturelemente nur an den beantragten Standorten verwendet werden.
- (3) Das Stelendesign, die gestalterischen Elemente sowie die in diesem Rahmen festgelegten Stations- und Angebotsnamen und -bezeichnungen sind in dem Gestaltungskatalog festgehalten und bindend.
- (4) Hierzu muss die Kommune eine Lizenzgebühr zur Nutzung des Logos und des Designs pro Standort entrichten (siehe Anlage 6).
- (5) Alle an Mobilitätsstationen bereitgestellten Angebote sind, was Beauskunft, Routing, Buchung und Ticketing angeht, möglichst tiefgehend in die entsprechenden Kanäle des RMV zu integrieren. Die Partner optimieren diesen Bereich stetig weiter.

§ 10 Haftung

- (1) Ansprüche der Partner untereinander, gegen ihre Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit deren Vertragsverletzungen nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Übrigen gelten die hier einschlägigen Rechtsvorschriften.

- (2) Jeder Partner haftet für die von ihm durch Nichteinhaltung der Bestimmungen des Fördermittelbescheides verursachten Kosten.

§ 11 Ausstiegsklausel

- (1) Solange noch keine Fördermittel bewilligt sind und im Gesamtvorhaben noch nicht ausgeschüttet wurden und/oder der Bau bzw. der Kauf von Infrastrukturelementen im Gesamtvorhaben noch nicht erfolgt ist, kann die Kommune ihren Austritt aus dem Vorhaben erklären.
- (2) Erfolgt eine Kündigung der Kommune, endet die Zweckvereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung.
- (3) Wurden Infrastrukturelemente gekauft bzw. gebaut und/oder Fördermittel ausgeschüttet, muss diese Vereinbarung durch die Kommune mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ende der im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers Hessen Mobil festgelegten Zweckbindungsfrist, ordentlich gekündigt werden. Für bereits ausgezahlte Fördermittel sowie für gekaufte bzw. gebaute Infrastrukturelemente gelten die Bestimmungen des Fördermittelbescheids.
- (4) Die Kündigung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform an den Landkreis.
- (5) Alle aus der Kündigung nach Bewilligung der Fördermittel entstehenden Kosten hat die jeweilige Kommune zu tragen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und gelten unbefristet, mindestens jedoch bis zum im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers Hessen Mobil festgelegten Ende der Zweckbindungsfristen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Partner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer fehlenden Regelung.
- (3) Gerichtsstand ist Friedberg (Hessen).

Landkreis Wetteraukreis

Friedberg (Hessen), den

Jan Weckler
Landrat

Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Frankfurt am Main, den

Rouven Kötter
Erster Beigeordneter

Gemeinde/ Stadt [Name]

Ort, Datum

Name
Bürgermeister/in

Name
Erster Stadtrat/Erste Stadträtin

Anlagen zu dieser Zweckvereinbarung:

Anlage 1: Gestaltungskatalog Mobilitätsstationen für die Region FrankfurtRheinMain

Anlage 2: Organisationsmodell

Anlage 3: Fördermittelbestimmungen MobFöG

Anlage 4: Standortsteckbrief/e der Kommune

Anlage 5: Tabelle Investiver Zuschuss Wetteraukreis

Anlage 6: Lizenzvereinbarung